

GRUNDRENTE: WEGE UND ZIELE

Tagung „Rentenpolitik: Wie geht es weiter?“
Gesellschaft für Sozialen Fortschritt/
Evangelische Akademie Luccum

Luccum, 19./20. September 2019
Dr. Florian Blank

Ziele von Grundrentensystemen

1. Armutsbekämpfung (Bedürftigkeit)
 - a. Bekämpfung von Einkommensarmut im Alter im statistischen Sinne
 - b. Sicherstellung eines sozio-ökonomischen Existenzminimums
 - c. Eingeschränkte Bekämpfung oder Verringerung von Armut individuell und im Aggregat
2. Honorierung bzw. weitere Anspruchsgrundlagen
 - a. alleinstehend (Staatsbürgerlogik)
 - b. im Zusammenspiel mit anderen Systemen

Bekämpfung von Einkommensarmut im Alter durch Grundrente im statistischen Sinne

- In der Realität realisiert?

	Armutswelle, Alleinstehende (Euro/Monat)	Grundsicherungs- leistung, Alleinstehende (Euro/Monat, netto)
Niederlande, AOW 2018	1.198	1.107
Österreich Ausgleichszulage 2018	1.259	1.007

- Allerdings Forderung der Partei Die Linke: Solidarische Mindestrente entspricht etwa Armutsschwelle

Sozio-kulturelles Existenzminimum

„Die verschämte Altersarmut soll durch die Maßnahmen im Rahmen der Rentenreform, insbesondere durch entsprechende Regelungen im Bundessozialhilfegesetz und Folgeänderungen in anderen Gesetzen, verhindert werden. Ferner soll für die Zukunft vorbeugend verhindert werden, dass die Altersarmut ansteigt. Eine solche Entwicklung kann aus vielfältigen und heute in ihren Auswirkungen noch nicht abschließend einschätzbaren Ursachen, wie beispielsweise Brüche in den Erwerbsbiografien oder langfristige Folgen der Arbeitslosigkeit, nicht ausgeschlossen werden.“

Begründung zum Altersvermögensgesetz (AVmG),
Bundestag-Drucksache 14/4595, S. 43

Worum geht es in der Diskussion?

1. In der Diskussion um die Grundrente geht es nicht um Armutsbekämpfung, sondern um die Besserstellung von bestimmten Personengruppen (auch mit Blick auf sozialen Status). Problem sind Niedrigrenten.
2. Diese Personengruppen haben Vorleistungen erbracht (gemessen in Ansprüchen an die RV).
3. Ansatzpunkte sind RV (Aufwertung) und/oder Grundsicherung (Freibeträge).
4. Im Ergebnis sind Auswirkungen auf Armutsrisikoquote und Grundsicherungsbezugsquote zu erwarten.

Modelle

	Koalitions- vertrag	BMAS Februar 2019		Österreich: Ausgleichs- zulage
Erforderte rentenrechtliche Zeiten	35	35		15
Bedürftigkeit/ Anspruchs- voraussetzung	wie Grund- sicherung (Besonderheit Wohneigentum)	35 Jahre Grundrenten- zeiten durchschn. 0,2-08 EP	Freibetrags- regelung in der Grundsicherung für gesetzl. Rente	Einkommen (Haushalt)
Höhe	Grundsicherung + 10%	Verdoppelung EP: relative Aufwertung	25% der ges. Rente, max. 106 Euro	entspricht 14mal Mindestsicherung + KV (= 909 Euro)
Wahrscheinlicher Effekt (vgl. DIW 2019)	Anstieg Grundsicherungs- quote, leichter Rückgang Armutsrisiko	Zusammen: Reduktion Armutsrisikoquote, kaum Anstieg Grundsicherungsbezugsquote		-

Abschließende Bemerkungen

1. Einigkeit besteht weitgehend darin, dass Vorleistungen honoriert werden sollen. Die Unterschiede bestehen darin, wie und ob dieser Aspekt mit dem Ziel Milderung von Armut kombiniert werden bzw. der Zugang beschränkt werden soll.
2. Probleme
 - a. Zusammenspiel mit Rentensystem (Fürsorge-Breakeven, Rentenniveau)
 - b. Frage, wer warum wie honoriert werden soll
 - c. Problem der Schwerpunktsetzung (Armutsdiskurs vs. Niveaudiskurs)
3. Bei einer Bewertung der Wege kann und sollte auch die Umsetzbarkeit bedacht werden („Charme der Respektrente“).

**VIELEN DANK FÜR DIE
AUFMERKSAMKEIT**

www.wsi.de